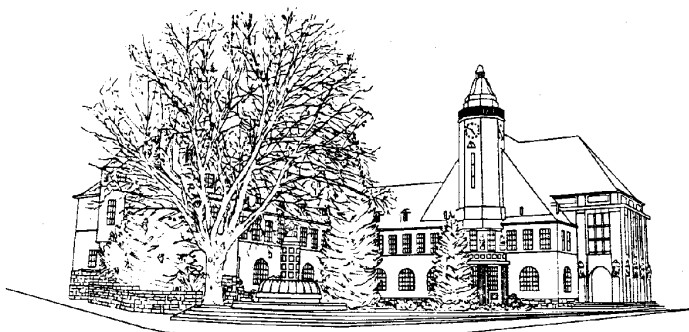


9/10

# Amtsblatt der Stadt Schwerte



26.08.2010



Inhalt	Seite
<b>76. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	105
<b>77. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	105
<b>78. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	105
<b>79. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	105
<b>80. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches	105
<b>81. Bekanntmachung</b> Wahl der Schiedsperson für den Bezirk I Schwerte-Ost / Schwerte-Heide in der Stadt Schwerte	106
<b>82. Bekanntmachung</b> Wahl der Schiedsperson für den Bezirk IV Westhofen – Wandhofen in der Stadt Schwerte	107
<b>83. Bekanntmachung</b> Widmung der Straße „Hermann-von-Wanthoff-Straße“	108
<b>84. Bekanntmachung</b> Widmung der Straße „Brüninghausstraße“	110
<b>85. Bekanntmachung</b> Widmung der Straße „Robert-Bosch-Straße“	112

**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 31  
58239 Schwerte  
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter [www.schwerte.de/rathaus](http://www.schwerte.de/rathaus) finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

<b>86. Bekanntmachung</b>	
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Schwerte „Gänsewinkel“ einschließlich der 1. bis 3. Änderung	
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	114
<b>87. Bekanntmachung</b>	
Bebauungsplan Nr. 169 der Stadt Schwerte, 1. Änderung "Sportanlagen Gesamtschule"	
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	116
<b>88. Bekanntmachung</b>	
Anerkennung des „Türkischen Elternbundes Schwerte und Umgebung e.V.“	118

## **76. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **409 915 857**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **77. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 306 396**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **78. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **301 249 983**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **79. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 344 249**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **80. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **301 230 025**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **81. Bekanntmachung**

### **Wahl der Schiedsperson für den Bezirk I Schwerte-Ost / Schwerte-Heide in der Stadt Schwerte**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 als Schiedsperson für den o. g. Bezirk gewählt:

Herr  
Bernd Papenbroock  
Waldstr. 12a  
58239 Schwerte

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl von Herrn Papenbroock mit Beschluss vom 06.07.2010 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 06.07.2010 bestätigt.

Herr Papenbroock wurde am 12.08.2010 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte vereidigt.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 13.08.2010

Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr

## **82. Bekanntmachung**

### **Wahl der Schiedsperson für den Bezirk IV Westhofen – Wandhofen in der Stadt Schwerte**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 als Schiedsperson für den o. g. Bezirk gewählt:

Frau  
Nicole Schelter  
Franz-Cloidt-Weg 9  
58239 Schwerte

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl von Frau Schelter mit Beschluss vom 06.07.2010 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 06.07.2010 bestätigt.

Frau Schelter wurde am 12.08.2010 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte vereidigt.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 13.08.2010

Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr

### **83. Bekanntmachung**

#### **Widmung der Straße „Hermann-von-Wanthoff-Straße“**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Straße

#### **"Hermann-von-Wanthoff-Straße"**

**Gemarkung Wandhofen, Flur 2, Flurstücke 1761, 1790, 1792, 1794, 1785, 1786, 1787, 1788,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange des innerörtlichen Verkehrs überwiegen (Haupterschließungsstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/136

Schwerte, 18.08.2010

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr

Anlage zur Bekanntmachung vom 18.08.2010  
WIDMUNG der Straße "Hermann-von-Wanhoff-Straße"

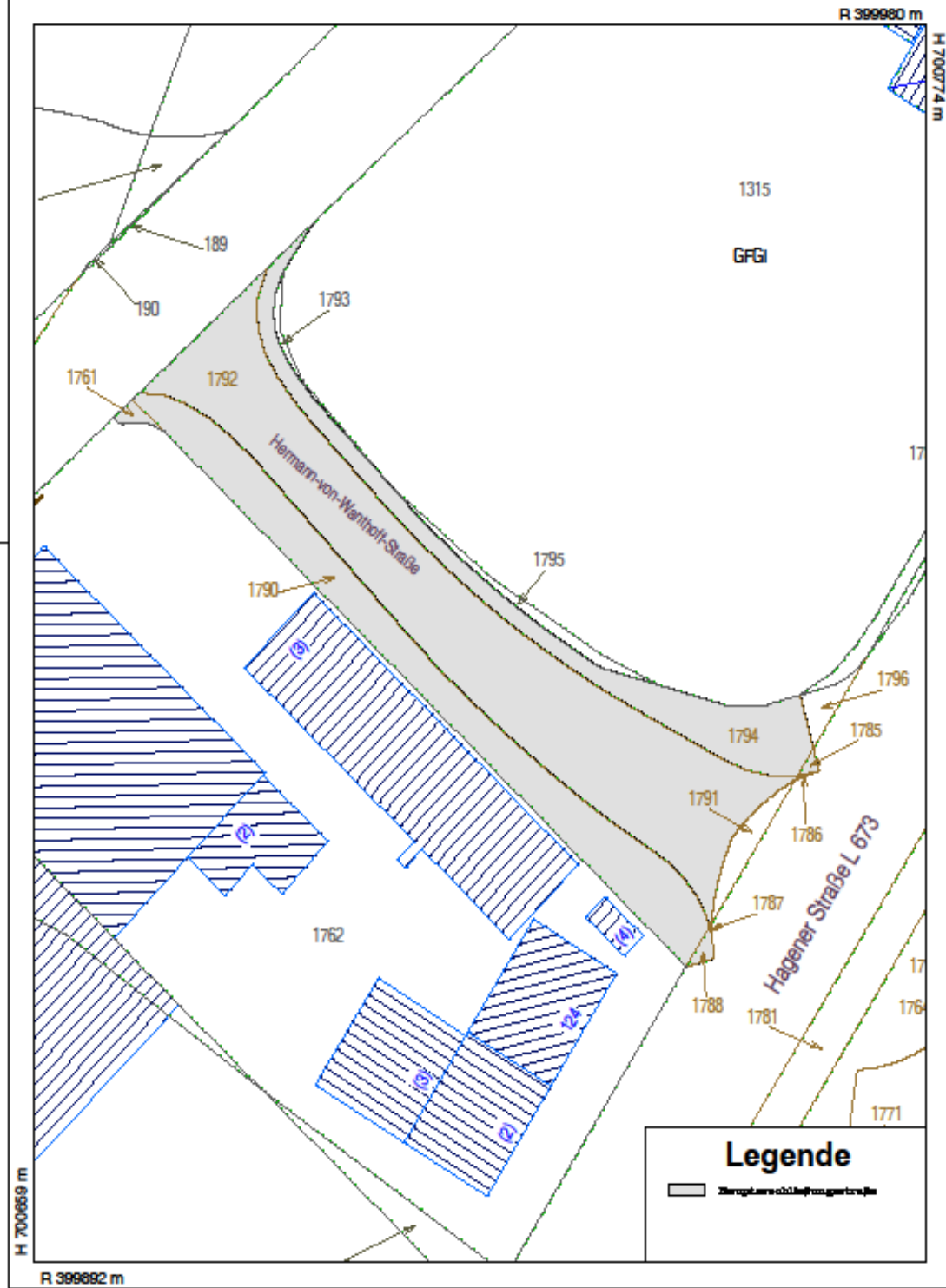
Gemarkung: Wandhofen

Flur(en): 2 Flurstück(e): 1761, 1790, 1792, 1794, 1785, 1786, 1787, 1788

STADT SCHWERTE  
- als Straßenbaubehörde -



Maßstab: 1:500



## **84. Bekanntmachung**

### **Widmung der Straße „Brüninghausstraße“**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Straße

#### **"Brüninghausstraße"**

**Gemarkung Westhofen, Flur 6, Flurstücke 656 tlw., 578, 655, 659, 658, 673, 668 tlw.,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/135

Schwerte, 17.08.2010

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr



Anlage zur Bekanntmachung vom 17.08.2010

WIDMUNG der Straße "Brüninghausstraße"

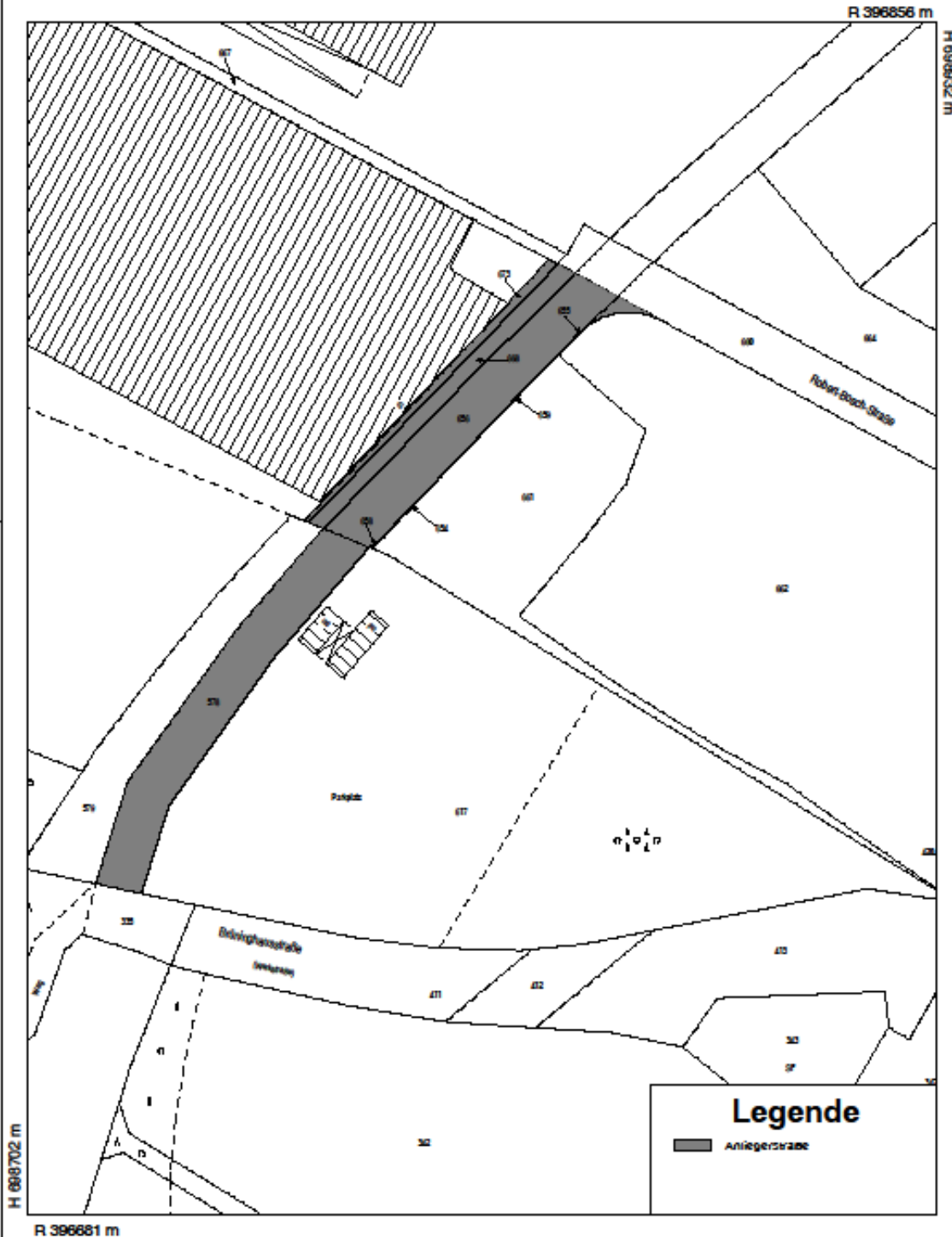
Gemarkung: Westhofen

Flur(en): 6 Flurstück(e): 656 thw., 578, 655, 659, 658, 673, 668 thw.

STADT SCHWERTE  
- als Straßenbaubehörde -



Maßstab: 1:1000



## **85. Bekanntmachung**

### **Widmung der Straße „Robert-Bosch-Straße“**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Straße

#### **"Robert-Bosch-Straße"**

**Gemarkung Westhofen, Flur 6, Flurstücke 660 tlw., 668 tlw., 656 tlw.,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/134

Schwerte, 17.08.2010

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr

Anlage zur Bekanntmachung vom 17.08.2010

WIDMUNG der Straße "Robert-Bosch-Straße"

Gemarkung: Westhofen

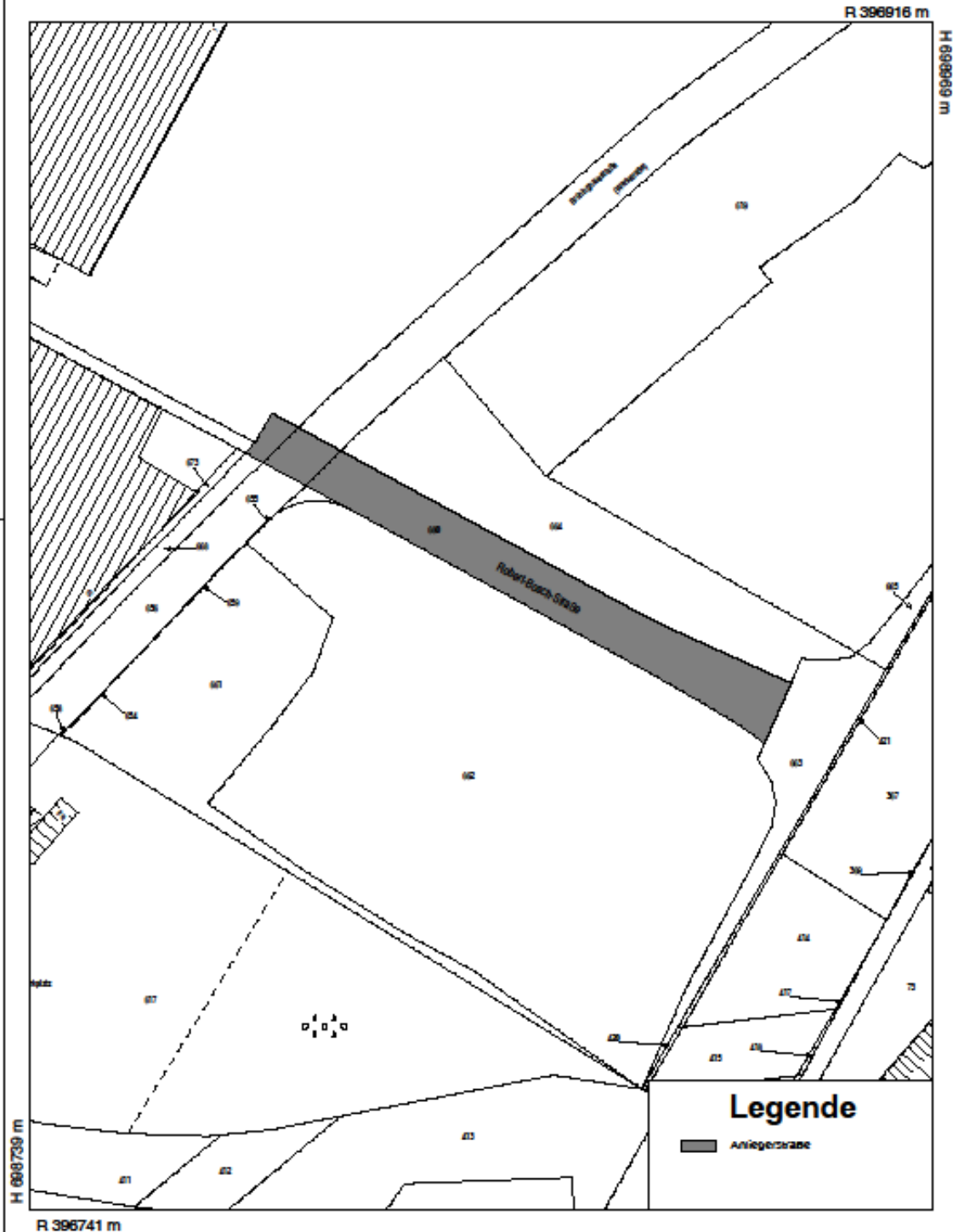
Flur(en): 6

Flurstück(e): 660 tw., 668 tw., 656 tw.

STADT SCHWERTE  
- als Straßenbaubehörde -



Maßstab: 1:1000



Legende

■ Anlagestraße

## **86. Bekanntmachung**

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Schwerte „Gänsewinkel“ einschließlich der 1. bis 3. Änderung - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 10.06.2010 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 55 „Gänsewinkel“ einschließlich der 1. bis 3. Änderung mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – in der z.Zt. gültigen Fassung – zum Zwecke der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes inklusive der 1. bis 3. Änderung liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Schwerte-Mitte. Er umfasst nördlich der Bahnlinie den Einmündungsbereich der Grünstraße auf die Schützenstraße und südlich der Bahn den Wohnsiedlungsbereich im Osten begrenzt durch das Gehrenbachtal, im Süden durch die Böschung zum Ruhrtal, im Westen durch das Baugebiet Sportplatz Gänsewinkel, die Grünstraße, die Cheruskerstraße und die Straße Am Sohlenkamp mit ihrer Bebauung bis an die Bahntrasse. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 115.

Der Bebauungsplan Nr. 55 soll aufgehoben werden, da dieser vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für nichtig erachtet wurde. Die 1. bis 3. Planänderung sind gleichsam von der Unwirksamkeit betroffen und sollen daher ebenfalls aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 55 einschließlich der 1. bis 3. Änderung mit seiner Begründung liegt zum Zwecke der Aufhebung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 02.09.2010 bis einschl. 01.10.2010** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-668 vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es liegt eine umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Unna vor. Diese kann ebenfalls wie zuvor ausgeführt eingesehen werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

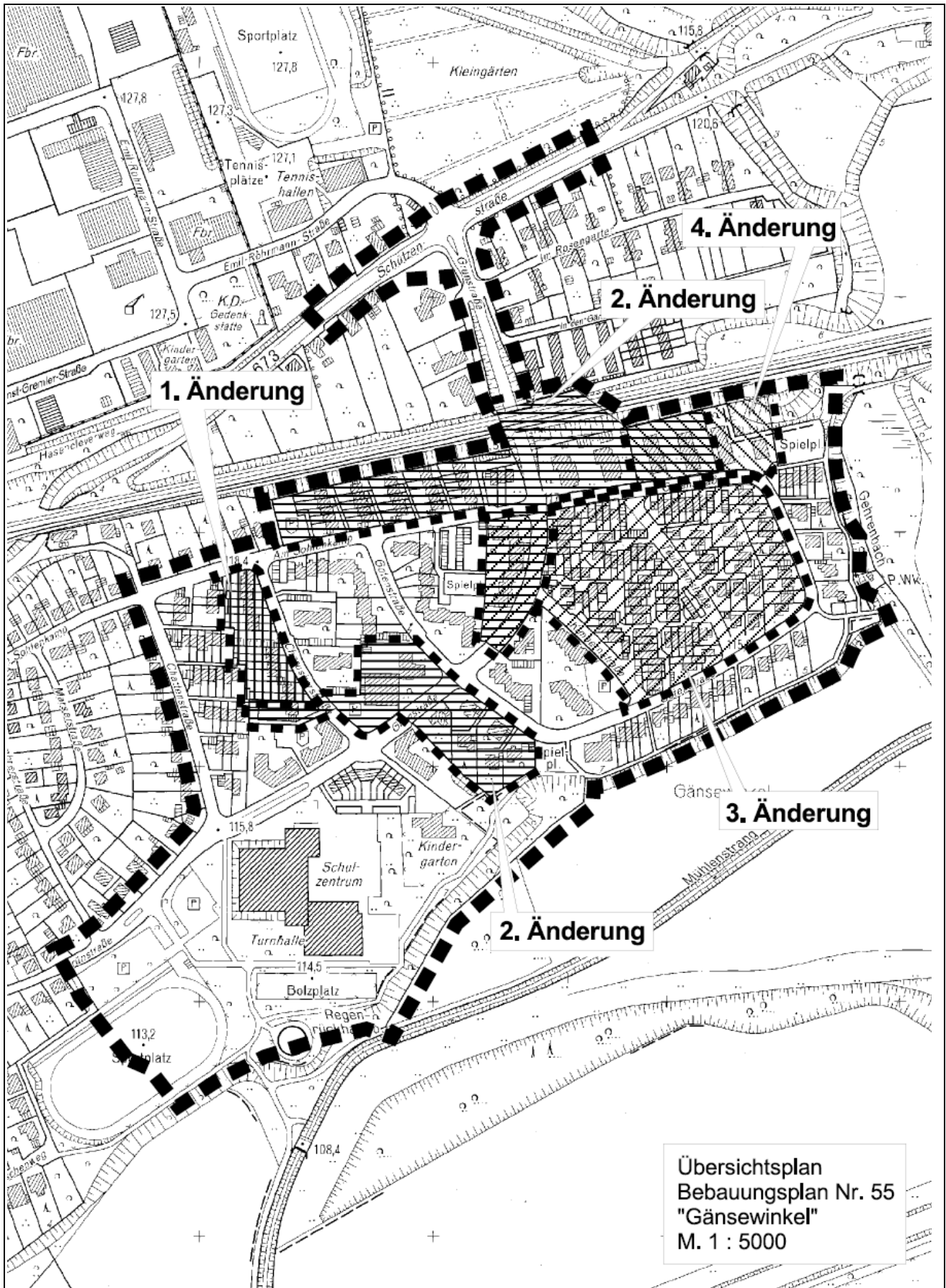
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/1/55

Schwerte, 20.08.10

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



## **87. Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 169 der Stadt Schwerte, 1. Änderung „Sportanlagen Gesamtschule“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 10.06.2010 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Sportanlagen Gesamtschule“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – in der z. Zt. gültigen Fassung – auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 169 liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Schwerte-Mitte, innerhalb des Siedlungsbereiches Gänsewinkel, südlich der Grünstraße und östlich der Straße Im Gänsewinkel. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 117 zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 dient dem Ziel, statt der ursprünglich beabsichtigten Wohnbebauung ein Kleinspielfeld für die Gesamtschule zu planen und die vorhandene Stellplatzanlage zu erhalten.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 mit der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 02.09.2010 bis einschl. 01.10.2010** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-668 vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

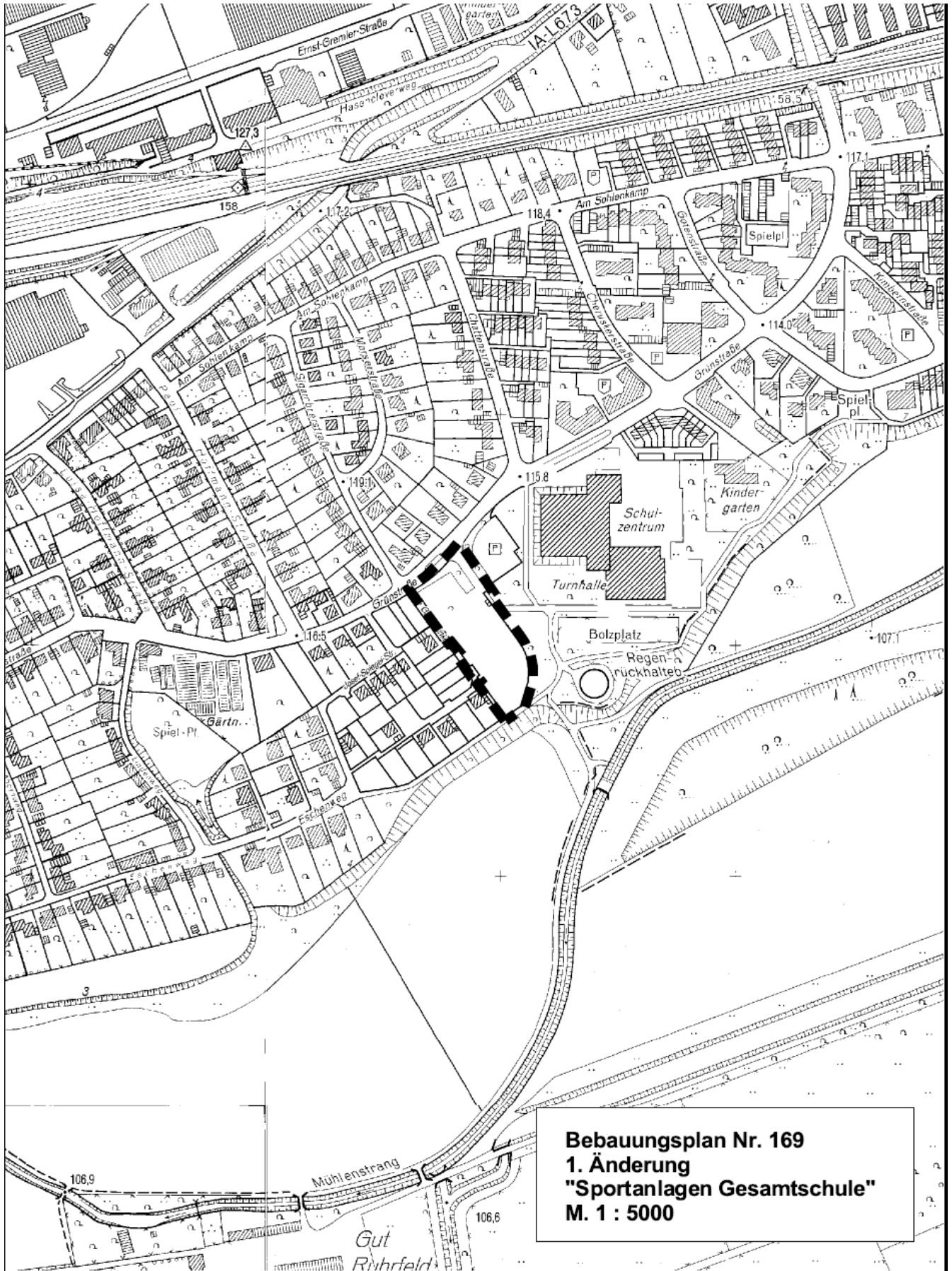
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/169 1. Änderung

Schwerte, 20.08.10

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister





## **88. Bekanntmachung**

### **Anerkennung des „Türkischen Elternbundes Schwerte und Umgebung e.V.“**

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner VIII/003. Sitzung am 14.04.2010 den „Türkischen Elternbund Schwerte und Umgebung e.V.“, Am Bruch 23, 58239 Schwerte, als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG auf Ortsebene anerkannt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 23.07.2010

Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr





**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**


**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

